

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Praktische Anleitung zur Vermögens-Beschreibung und Abtheilung nach Auflösung einer gesetzlichen ehelichen Gütergemeinschaft**

**Schuster, ...**

**Heidelberg, 1834**

XV. Von der Ersatz- und Vergütungsberechnung zum Vortheil der  
Gemeinschaft

[urn:nbn:de:bsz:31-10593](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-10593)

## XV. Von der Ersatz- und Vergütungsberechnung zum Vortheil der Gemeinschaft.

142. In allen Fällen, in welchen aus dem Gemeinschaftsvermögen eine Summe erhoben wurde, um entweder damit eigene Schulden eines Ehegatten zu bestreiten, oder für Wiedererlangung, Erhaltung oder Verbesserung einer Liegenschaft, überhaupt immer, wo ein  
 1437 Ehegatte sich auf Kosten der Gemeinschaft bereichert, ist Vergütung zu leisten.

Diese Vergütung kann jedoch nur nach dem Nutzen, den der Ehegatte gezogen, nicht aber nach dem Betrag, den es die Gemeinschaft kostete, berechnet werden; auch kann die Vergütung niemals Das übersteigen, was es die Gemeinschaft gekostet, der Nutzen des Ehegatten mag so groß sein, als er wolle<sup>1)</sup>.

143. Güterkauffschillinge und liegenschaftliches Gleichstellungsgeld, welche der Ehegatte in die Ehe eingebracht, und die von der Gemeinschaft bezahlt wurden, sind diesem zu ersetzen.

Ebenso die von dieser bezahlten Forderungen Derjenigen, welche das Geld hergeliehen haben, um ein  
 2103 Grundstück zu erwerben, so wie der Baumeister für die an den Liegenschaften eines Ehegatten vorgenommenen Arbeiten und der, welche das Geld hergeliehen haben, um die Arbeiter zu bezahlen, wenn bei Abfassung der Urkunde, die im Landrecht deshalb vorgeschriebenen Formalitäten beobachtet worden sind<sup>2)</sup>.

<sup>1)</sup> Zacharia, §. 511. No. 20.

<sup>2)</sup> Brauer, ad art. 1409.

144. Die Gemeinschaft hat jedoch nur dann Ersatz zu fordern, wenn die Liegenschaften, woher die Schulden rühren, mit in die Ehe eingehen; geht nur ein Theil davon in die Ehe ein, so ist zu untersuchen, woher die Schuld kommt, wo dann nach Befund Ersatz geleistet wird oder nicht; kann Dieses nicht eruiert werden, so wird die Schuld nach dem Anschläge der in die Ehe eingebrachten zu dem der vor der Ehe veräußerten Liegenschaften verhältnißmäßig repartirt, der Betrag, welcher auf Letztere fällt, gehört der Gemeinschaft an.

145. Hat ein Ehegatte Gleichstellungsgeld in die Ehe eingebracht, welches von der Gemeinschaft berichtigt wurde, und es ist nicht bestimmt, wie viel hievon liegenschaftlich oder fahrend ist, so ist die Untersuchung so zu pflegen, wie solches oben unter der Rubrik: „Von Beschreibung der Schulden,“ angegeben wurde.

Kann die Untersuchung nicht vorgenommen werden, so wird das Gleichstellungsgeld nach dem Verhältniß der in die Ehe eingebrachten Liegenschaften zu dem übrigen Vermögen repartirt, der Betrag, welcher auf erstere fällt, ist der Gemeinschaft zu ersetzen.

146. Hat ein Ehegatte eine Leibrente als Kaufpreis einer vor der Ehe erworbenen Liegenschaft in die Ehe eingebracht, so wird der jährliche Ertrag der Liegenschaft von der Leibrente in Abzug gebracht, und für den Rest hat die Gemeinschaft Vergütung zu fordern.

Hat der Ehegatte vor oder für sich allein, während der Ehe einen Verpfändungsvertrag abgeschlossen, so werden die jährlichen Leistungen an Geld, Naturalien, Diensten u. an den Pfändnehmer berechnet, von dieser Summe der jährliche Ertrag des Vermögens in Abzug

gebracht, und der Rest nach dem Verhältnisse der Liegenschaften zur Fahrnisse repartirt, der Betrag, der auf Erstere fällt, wird von dem rücknehmenden Einbringen des Ehegatten so vielmal in Abzug gebracht, so oft die jährlichen Leistungen an den Pfründnehmer während der Ehe geschehen sind.

147. Wurde einem der Ehegatten von Eltern oder Ahnen eine Liegenschaft überlassen oder abgetreten, und 1406 ihn für eine Schuld zu befriedigen oder um Schulden des Gebers bei Fremden zu berichtigen, und die Gemeinschaft hat diese Schuld bezahlt, so gebührt ihr Ersatz.

148. Hat der Ehegatte eine Liegenschaft gegen eine Andere vertauscht, und ein Aufgeld bezahlt, welches aus 1407 der Gemeinschaft erhoben wurde, so hat diese Ersatz zu fordern.

149. Ist die Liegenschaft eines Ehegatten von einer Erb- oder Grunddienstbarkeit, z. B. einer Zehndlast, 1437 einer Gült, einer Servitut u., freigemacht worden, so ist der Gemeinschaft die von ihr bestrittene Loskaufsumme zu ersetzen.

150. Liegenschaftliches Gleichstellungsgeld aus einer während der Ehe vorgenommenen Theilung einer vor oder während der Ehe anerfallenen Erbschaft, welches die Gemeinschaft bezahlt hat, ist dieser zu ersetzen.

Übersteigt der Anschlag der aus der Theilung erhaltenen Liegenschaften den intellektuellen Antheil des erbenden Ehegatten an den sämtlichen Liegenschaften der Masse, und der Betrag der Differenz übersteigt die Summe des dem Ehegatten zur Zahlung überwiesenen

Gleichstellungsgeldes, so wird der Mehrbetrag der Differenz der Gemeinschaft ersetzt.

Wurde in diesem Falle dem Ehegatten gar kein Gleichstellungsgeld überwiesen, sondern er wurde für seinen Zuvielermpfang an Liegenschaften entweder durch Zurückstehen an dem fahrenden Vermögen der Erbschaftsmasse oder durch Uebernahme von Masseschulden ausgeglichen, so hat die Gemeinschaft den vollen Betrag der Differenz als Ersatz in Anspruch zu nehmen.

Kann nicht ausgemittelt werden, wie viel von dem Gleichstellungsgeld liegenschaftlich oder fahrend ist, so wird solches nach dem Verhältniß der ererbten Liegenschaften zu dem fahrenden Vermögen repartirt, der Betrag, welcher auf Erstere fällt, ist der Gemeinschaft zu ersetzen.

151. Befinden sich unter einer während der Dauer der Gütergemeinschaft einem Ehegatten anerfallenen lediglich aus Liegenschaften bestehenden Erbschaft Schulden, **1412** so wird der intellectuelle Antheil dieses Ehegatten an sämtlichen Masseschulden der Gemeinschaft ersetzt, es mag ihm durch die Theilung mehr oder weniger, alle oder gar keine Schulden zugewiesen worden sein.

Theilungskosten *ic.* werden den Masseschulden bei dieser Berechnung beigezschlagen.

Besteht die Erbschaftsmasse lediglich aus fahrendem Vermögen, so gehören die Schulden der Gemeinschaft an. **1411**

Die Schulden einer theils aus Liegenschaften, theils aus Fahrnissen bestehenden Erbschaftsmasse werden nach dem Verhältniß der Liegenschaften der Masse zur Fahrnis repartirt, den intellectuellen Antheil des erbenden Ehegatten an dem Betrag, welcher auf Erstere fällt, **1414** hat er der Gemeinschaft zu ersetzen.

152. Kann der Bestand der Masse zur Zeit des Erbschaftsanfalls nicht mehr genau eruiert werden, so werden die dem erbenden Ehegatten überwiesenen Schulden nach dem Verhältniß des ihm zugetheilten liegenschaftlichen und fahrenden Vermögens repartirt, der Betrag, welcher auf Ersteres fällt, ist der Gemeinschaft zu vergüten<sup>3)</sup>.

153. Bei Berechnung des Gleichstellungsgeldes aus einer während der Dauer der Gütergemeinschaft anerfallenen Erbschaftsmasse, so wie der Masseschulden wird immer der Stand der Masse zur Zeit des Erbschaftsanfalls zu Grunde gelegt, es mögen seit dem Anfall bis zur Theilung Liegenschaften und Fahrnisse veräußert, Kapitalien jeingezogen, und Schulden berichtigt worden sein.

154. Die Vergütung, welche die Gemeinschaft für die Bestreitung einer eigenen Schuld eines Ehegatten in Anspruch nimmt, richtet sich nach der Summe, welche aus ihr erhoben wurde, in sofern sie nicht die Schuld übersteigt; würde daher eine bereits verfallene oder auf Termine stehende verzinsliche Schuld von 1000 fl. von der Gemeinschaft um 800 fl. getilgt, so gebührt dieser nur eine Vergütung von 800 fl.

155. Die Fahrnißschulden der Frau vor der Ehe, wenn sie nicht aus einer vor der Ehe verfaßten öffentlichen Urkunde entstanden sind oder nicht ungezweifelt

<sup>3)</sup> Bellot. Bd. I. S. 231.

<sup>4)</sup> Daselbst S. 530.

Tag und Jahr aus einer frühern Zeit durch die Eintragung in öffentliche Akten oder durch den Tod einer oder mehrerer Personen, welche diese Urkunde unterzeichneten, erhalten haben, sind eigene Schulden der Frau, und als solche von der Gemeinschaft ausgeschlossen.

Hat der Mann eine solche Schuld bezahlt, so ist die Frau nicht schuldig, deshalb der Gemeinschaft einen Ersatz zu leisten, jedoch kann der Mann, in dem Falle, daß die Frau die Gemeinschaft annimmt, den ganzen Betrag der Schuld ihr auf ihren Gemeinschaftsantheil aufrechnen<sup>5)</sup>.

156. Hat der Ehegatte eine Liegenschaft vor der Ehe erworben, und der Verkäufer stellt während der Ehe eine Verkürzungsklage an, und der Ehegatte findet sich mit diesem ab, so hat die Gemeinschaft für die von ihr bestrittene Abfindungssumme Vergütung zu fordern.

157. Hat der Ehegatte vor der Ehe eine Liegenschaft veräußert, welche er in Folge einer von ihm angestellten Verkürzungsklage während der Ehe wieder an sich bringt, so hat die Gemeinschaft für die dem Käufer rückerstattete Summe Vergütung zu fordern<sup>6)</sup>.

158. Hat der Ehegatte in Folge des Wiederkaufsrechts oder einer Klage auf Aufhebung des Kaufs ein vor der Ehe veräußertes Grundstück während der Ehe wieder an sich gebracht, so ist der Gemeinschaft für die zur Wiedererlangung einschließlich der Kosten verwendete Summe Vergütung zu leisten.

<sup>5)</sup> Brauer, ad art. 1410.

<sup>6)</sup> Daseibst. 1404.

159. Wurde die Liegenschaft eines Ehegatten vor der Ehe veräußert, und der Kaufpreis steht bei Eingehung der Ehe noch aus, so ist solcher fahrend; kann der Ehegatte zu seiner Forderung nicht gelangen, und nimmt die Liegenschaft an Zahlungsstatt zurück, so ist der Gemeinschaft für die ihr entzogene Summe Vergütung zu leisten <sup>7)</sup>.

160. Hat bei einer Theilung einer der Erben eine Schuld und der in gesetzlicher Gütergemeinschaft stehende Miterb von den dafür verpfändeten Liegenschaften erhalten, und Letzterer wurde wegen Berichtigung dieser Schuld belangt und bezahlt sie, so hat die Gemeinschaft deshalb Vergütung zu fordern.

1424 161. Der Ehegatte hat für Geldstrafen, wozu er  
1425 verurtheilt, und die aus der Gemeinschaft erhoben wurden, dieser Vergütung zu leisten <sup>8)</sup>.

1437 162. Wird wegen Erhaltung einer Liegenschaft ein Prozeß geführt, so sind der Gemeinschaft die Kosten zu vergüten.

163. Wird aber wegen Wiedererlangung einer Liegenschaft ein Prozeß geführt, so fragt es sich: Wurde das Recht des Ehegatten auf die Liegenschaft durch rechtskräftiges Urtheil anerkannt, oder nicht? Letzternfalls hat die Gemeinschaft, ersternfalls der Ehegatte die Kosten zu tragen.

164. Wurde das Recht des Ehegatten auf die Lie-

<sup>7)</sup> Toullier. XIV. §. 195.

<sup>8)</sup> Brauer ad art. 1424. Zachariae, §. 509. C. 179.

genschaft anerkannt, der Prozeß betrifft aber nicht allein die Wiedererlangung der Liegenschaft, sondern auch die indessen davon bezogenen Nutzungen, so hat die Gemeinschaft einen verhältnißmäßigen Antheil an den Prozeßkosten zu übernehmen.

165. Die von der Gemeinschaft bestrittenen Kosten der Hauptausbesserungen der Liegenschaften eines Ehegatten sind von diesem der Gemeinschaft zu ersetzen, 1437 selbst wenn die Hauptausbesserungen nicht mehr vorhanden sind, oder die Liegenschaft seit dieser Zeit verkauft, vertauscht oder verschenkt wurde, oder zu Grunde gegangen ist.

166. Burden während der Dauer der Gütergemeinschaft Verbesserungen an einer Liegenschaft eines Ehegatten vorgenommen, so werden die Kosten dieser Verbesserung nur in soweit der Gemeinschaft ersetzt, als die Liegenschaft dadurch an Mehrwerth erhalten hat; übersteigt der Mehrwerth die Kosten, so werden nur diese ersetzt.

Der Ersatz geschieht auch dann, wenn die Liegenschaft indessen verkauft, vertauscht oder verschenkt wurde<sup>9)</sup>.

167. Sind jedoch die Gegenstände, welche die Verbesserung bilden, von der Art, daß sie füglich weggenommen und zum Vortheil der Gemeinschaft verwendet werden können, z. B. Spiegel, Gemälde, Statuen ic. so 599 steht es dem andern Ehegatten oder dessen Erben frei,

<sup>9)</sup> Pothier, §. 648.

Dieses zu verlangen, jedoch ist die Liegenschaft in den vorigen Stand zu stellen.<sup>10)</sup>

168. Stund einem Ehegatten eine Liegenschaft zu, welche in der Nutznießung eines Dritten war, und diese Nutznießung wurde während der Ehe abgekauft und die Gemeinschaft hat den Kaufpreis bezahlt, so entsteht die Frage: War der Dritte, welchem die Nutznießung zustund, zur Zeit der Gütergemeinschaft schon todt oder nicht?

Erstensfalls hat die Gemeinschaft keine Vergütung anzusprechen; Letzternfalls wird der Zins vom Ablösungskapital von dem jährlichen Ertrag der Nutznießung abgerechnet, der Mehrbetrag des Letztern wird so vielmal von dem Kaufpreis in Abzug gebracht, als seit der Abkaufung bis zur Auflösung der Gütergemeinschaft Jahre abgelaufen sind, der Rest des Kaufpreises wird der Gemeinschaft von dem betreffenden Ehegatten ersetzt.<sup>11)</sup>

Ebenso verhält es sich, wenn auf einer Liegenschaft eines Ehegatten eine Leibrente haftete, die während der Ehe abgekauft wurde.

169. Hat ein Ehegatte eine Liegenschaft, in mehreren unverzinslichen Jahresterminen zahlbar, verkauft, mit der Bedingung, daß der Käufer die Liegenschaft gleich benutzen darf, so hat der Ehegatte die Gemeinschaft für den ihr dadurch zugezogenen Verlust zu entschädigen.

170. Hat der Ehegatte eine ihm eigene Liegenschaft mit den darauf befindlichen Früchten verkauft, so

<sup>10)</sup> Zacharia, §. 511. N. 24. Bellot, Bd. I. S. 536.

<sup>11)</sup> Pothier. §. 628.

gehört der Gemeinschaft für die Früchte Vergütung, wird jedoch die Gemeinschaft aufgelöst, ehe die Früchte ihre Reife erreicht haben, so hat keine Vergütung Statt.

171. War die Frist zur Fällung eines Holzschlags in einem dem Ehegatten zustehenden Hochwalde entweder nach den Forstgesetzen, oder nach der bisherigen Eintheilung zur Zeit der Gütergemeinschaft abgelaufen, ohne daß die Fällung geschah, so gehört der Gemeinschaft dafür Entschädigung. 1403

Ebenso verhält es sich mit den Früchten, welche zur Zeit der Gemeinschaftsauflösung auf den Gütern stehen, ihre Reife aber bereits erreicht haben <sup>12)</sup>.

Früchte, die Morgens auf dem Gute eines Ehegatten geschnitten werden, der Abends stirbt, gehören der Gemeinschaft. 585

Wie es sich in dem vorstehenden Falle mit den Früchten verhält, verhält es sich auch mit den Jagden, in sofern das Wild dem hergebrachten mäßigen Wildstand übersteigt. Nicht minder mit den Fischereien etc.

172. Wurde ein Bergwerk oder Steinbruch während der Dauer der Gütergemeinschaft auf dem Grund und Boden eines Ehegatten eröffnet, und die Auslage ist bedeutend größer, als der bezogene Vortheil, das Grundstück hat aber an Werth gewonnen, so hat der Ehegatte der Gemeinschaft die Kosten zu vergüten <sup>13)</sup>. 6011

<sup>12)</sup> Bellot. Bd. I. S. 141. Es wird jedoch dem Eigenthümer frei stehen, die Entschädigung zu leisten, oder der Gemeinschaft die ihr verfallenen Gefälle und Früchte zu überlassen.

<sup>13)</sup> Zacharia, §. 507. N. 10.

173. Haben beide Ehegatten ein gemeinschaftliches Kind aus gemeinschaftlichem Vermögen ausgestattet, so muß jeder Ehegatte nach dem Antheil, den er an der Gemeinschaft hat, sich die Aufrechnung auf sein Rückforderungsvermögen gefallen lassen; ist der Antheil eines Jeden bestimmt, so geschieht die Aufrechnung hiernach.

174. Hat ein Ehegatte allein oder haben beide, jedoch jeder für sich besonders, ein gemeinschaftliches Kind ausgestattet, so wird jedem Ehegatten der Betrag, den er hiezu aus dem Gemeinschaftsvermögen erhoben, von seinem rücknehmenden Einbringen in Abzug gebracht.

1438 175. Wurde bei der Ausstattung bedungen, daß solche auf Rechnung des erstverstorbenen Eheheils geschehen solle, so hat dessen Verlassenschaftsmasse der Gemeinschaft die Summe zu ersetzen, die zu diesem Behufe aus ihr erhoben wurde<sup>14)</sup>.

1469 176. Hat der Ehegatte einem Kinde aus früherer Ehe, oder wenn er keine Kinder hat, einem Andern, der 911 zur Zeit der Schenkung sein muthmaßlicher Erbe war, 1100 eine Schenkung aus dem Gemeinschaftsvermögen gemacht, so muß er sich den Betrag dieser von seinem Rückforderungsvermögen in Abzug bringen lassen; ebenso, wenn er Solche beschenkt, deren muthmaßlicher Erbe er ist; z. B. Eltern u. c.<sup>15)</sup>

1100a Hergebrachte Ehrengeschenke sind jedoch von diesem Verbot ausgenommen.

177. Alimentationskosten der Kinder einer frühern

<sup>14)</sup> Toullier, XIV. §. 339.

<sup>15)</sup> Brauer ad art. 1422.

Ehe, wenn solche hinlänglich eigenes Vermögen haben, das nicht in der Nutznießung des überlebenden Ehegatten ist, oder nicht für Vergeltung geleisteter Dienste genommen werden kann, sind der Gemeinschaft zu vergüten.

Die Vergütungen richten sich immer nach dem Werthe, den die Sache zur Zeit der Dotirung oder Schenkung hatte. 1438

178. Der Ehegatte hat der Gemeinschaft die Baukosten der bei Auflösung der Gütergemeinschaft auf seinen Gütern stehenden Früchte zu vergüten<sup>16)</sup>. 1403 1437

<sup>16)</sup> Zachariá, §. 507. N. 5. Merlin, repert. de comm. §. II. Art. XI. Sirey XXX. II, S. 207, siehe dagegen Brauer, ad art. 1470. Roth, Bd. II. S. 131. Nachtrag zu Bd. III. S. 10. Rheinländer in seinem Rechtsfreund Bd. II. S. 139 glaubt, daß keine Vergütung Statt finde, weil die Gemeinschaft für die auf den eingebrachten Gütern der Ehegatten stehenden Früchte ebenfalls keine Vergütung leiste. Allein dieser Grund scheint mir nicht hinreichend, diese Vergütung zu verweigern; denn angenommen, die Gemeinschaft entschädige auch wirklich den Ehegatten wegen der Kosten der auf seinen eingebrachten Gütern stehenden Früchte, so würde diese Entschädigungssumme einen Theil des vorhandenen Vermögens des Ehegatten ausmachen, daher der Gemeinschaft anfallen, und somit die Vergütungsberechnung ohne Werth sein.

Nehmen wir aber an: Zwei Individuen, welche bedeutende Güter besitzen, gehen zu einer Zeit eine gesetzliche Gütergemeinschaft ein, wo die auf ihren Gütern stehenden Früchte der Reife nahe sind. Die Güter des einen Ehegatten liegen in einer fremden Gemarkung, können von den Eheleuten nicht selbst benutzt werden, und werden daher verkauft. Die Gütergemeinschaft löst sich zu einer Zeit auf, wo die auf den Gütern stehenden Früchte bald erhoben werden können. Der eine Ehegatte

179. Die Leichenkosten eines Ehegatten sind aus dessen Vermögen zu bestreiten; wurden solche aus dem Gemeinschaftsvermögen erhoben, oder wurden solche unter die Schulden der Gemeinschaft aufgenommen, so ist deren Betrag von dem rücknehmenden Einbringen des Erblassers in Abzug zu bringen.

180. Ist die Gemeinschaft durch den Tod des Mannes aufgelöst worden, so haben dessen Erben der Wittib die Trauerkleider anzuschaffen. Der Betrag richtet sich nach den Vermögensumständen des Mannes. Ist der Betrag aus dem Gemeinschaftsvermögen bestritten, oder unter die Gemeinschaftsschulden aufgenommen worden, so wird er von dem Rückforderungsvermögen in Abzug gebracht. Auch der Frau, welche auf die Gemeinschaft verzichtet, bleibt diese Forderung.

## XVI. Von der Kompensation der Ersatz- und Vergütungsforderungen.

1289 181. Zwischen der Forderung der Ehegatten an die  
1297 Gemeinschaft und dieser an jene findet Kompensation  
1256 Statt.

erhält nun seine Güter mit den darauf stehenden Früchten, der andere aber nur den Erlös aus seinen verkauften Gütern, mit Zins vom Tage der Gemeinschaftsauflösung an. Ist hier nicht der erstere Ehegatte im Vortheil, und hat er deshalb nicht nach P. N. S. 1437. Vergütung zu leisten.

Ich glaube, daß die über die Nutznießung geltenden Regeln nur mit großer Einschränkung auf die Gütergemeinschaft angewendet werden können, und daß der P. N. S. 585. so gut wie S 599. durch den P. N. S. 1437. aufgehoben ist; siehe deshalb oben Sirey XXX. II. S. 207.